

Einkaufsbedingungen der Klaus Böcker GmbH

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer.

§ 2 Geltung der Waren-Vereins-Bedingungen (WVB)

1. Es gelten ausschließlich die **Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. (WVB)** in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit sie nicht durch die nachfolgenden, insoweit **vorrangigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen** geändert oder ergänzt werden.
2. Die Waren-Vereins-Bedingungen (WVB) sind über den Waren-Verein der Hamburger Börse e.V., Große Bäckerstraße 4, D-20095 Hamburg erhältlich oder können im Internet unter <http://www.warenverein.de> abgerufen werden.

§ 3 Lieferung

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Lieferung entsprechend den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere:

1. Lieferung vertragskonformer und qualitätsgerechter Produkte in Übereinstimmung mit den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Kennzeichnungsvorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.
2. Zollgerechte Lieferung der kontrahierten Ware; bei Fixgeschäften hat taggenaue Lieferung zu erfolgen.
3. Lieferung der Ware in ordnungsgemäßer Verpackung bzw. Behältnissen und in den vereinbarten Gebindeeinheiten bzw. Behältergrößen und -inhalten.
4. Vollständige Präsentation aller für die In-Verkehrbringung erforderlichen Warenbegleitdokumente nebst deren rechtzeitiger Übersendung – auf Gefahr des Verkäufers – an uns.

Die vorstehend unter Ziffer 1 bis 4 gekennzeichneten Pflichten sind Hauptleistungspflichten des Kontraktes im Sinne von § 17 WVB.

§ 4 Preise

1. Die Abrechnung zwischen den Parteien erfolgt auf der Grundlage der berechneten Liefermenge, sofern diese berechnete Liefermenge nicht größer als die konkret festgestellte Liefermenge ist. Sollte die bei Übernahme der Ware konkret festgestellte Liefermenge geringer ausfallen, so ist diese Grundlage der Abrechnung zwischen den Parteien.
2. Die Abrechnung zwischen den Parteien erfolgt auf Grundlage der kontrahierten Preise. Dieser Preis ist bindend. Eventuelle nach Kontraktabschluss gemäß § 11 Abs. 2 WVB veranlasste Preiserhöhungen sind von uns nur zu tragen, wenn sie in unseren Geschäfts- und Verantwortungsbereich fallen.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Höhere Gewalt

Im Fall von höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen, unverschuldeten Betriebsstörungen sowohl in unserem Unternehmen als auch im Unternehmen des Verkäufers oder seiner Zuliefererbetriebe sind wir berechtigt, die Durchführung des Vertrages zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zu verlangen. Dauern diese Umstände mehr als 3 Monate an, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wegen der Verzögerung des Lieferzeitpunkts stehen dem Verkäufer keine Ansprüche zu. Bereits erhaltene Gegenleistungen wird der Verkäufer unverzüglich zurückerstatten.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Der Verkäufer verpflichtet sich ausschließlich Ware zu liefern, welche dem Code of Practice for the Evaluation of Fruit and Vegetable Juices der Association of the Industry of Juices and Nectars from Fruits and Vegetables of the European Union (AIJN) und der Europäischen Fruchtsaftdirektive entspricht. Diese können im Internet unter <http://www.aijn.org> abgerufen werden.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Labeling/Raw Materials der SGF International e.V., welcher im Internet unter <http://www.sgf.org> verfügbar ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer zur Lieferung von Waren, die gemäß Hygieneanforderungen der SGF produziert werden.
3. Wir sind verpflichtet, die Ware gemäß §§ 20, 21 WVB auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; bei der Anlieferung der Ware haben wir nur Stichproben zu untersuchen.
4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Verkäufer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Verkäufer hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen.
5. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung.
6. Die Verjährungsfristen für die Mängelhaftung werden durch unsere schriftliche Mängelrüge gehemmt.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 1 ist der Verkäufer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

1. Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich etwaiger deliktischer Ansprüche ist nach unserer Wahl das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. (§ 30 WVB) oder das ordentliche Gericht in Hamburg. Sollen wir verklagt werden, so verpflichten wir uns auf Aufforderung des Verkäufers, unser Wahlrecht vorprozessual binnen einer uns gesetzten angemessenen Frist, die mindestens drei Geschäftstage betragen muss, auszuüben. Erklären wir uns innerhalb der uns gesetzten Frist nicht, geht das Wahlrecht auf den Verkäufer über. Dieser hat seine Wahl unverzüglich zu treffen und uns schriftlich mitzuteilen.
2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Kontrakt ergebenden Ansprüche der Parteien ist Hamburg.